

mit Waffen oder Kriegswerkzeugen versehen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 128.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbestimmte Obere Behörden oder gegen bestimmte Obere unabdingbar Gehorsam versprochen wird, § an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 129.

Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen Gelder, Kassenregal der Verwaltung oder die Beschaffung von Geldern durch ungesetzliche Mittel zu beschaffen oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Einjährungs-gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

§ 9 Abs. 2.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Bundes- und Landesstrafrechts, namentlich — — — über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts . . . . .

4. Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872. (Reichs-Gesetzbl. S. 174.)

§ 101.

Wer unbefugt eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes behufs Besetzung über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen veranstaltet, — — — wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

Eine an einer solchen Versammlung, Besetzung oder Beschwörung Theilnehmende werden mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 114.

Eine Person des Soldatenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienste befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bestraft, wenn sie dem § 101 zumbeachtend, — — —

Reichsmilitärstrafg. Vom 2. Mai 1874. (Reichs-Gesetzbl. S. 45.)

§ 49 Abs. 2.

Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Dienst gehörigen Militärpersonen untersagt.

5. Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872. (Reichs-Gesetzbl. S. 258.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Der Orden der Gesellschaft Jesu und der ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2.

Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Gegenden oder Orten versagt oder angethoben werden.